

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit  
die Eigenbetriebe  
die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:  
IV D 33 - P 6102-12/2020-55-3  
IV B 15 - TTVL

Bearbeiter/in:  
Frau Warsany/Herr Donoli  
Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2097/3076  
Telefax: +49 30 9020 28 2097/3076

[IVD3@senfin.berlin.de](mailto:IVD3@senfin.berlin.de)  
[SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de](mailto:SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:  
[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17.11.2020

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat  
den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin  
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

## Rundschreiben IV Nr. 92/2020

**Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;  
hier: Regelungen zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger**

Die wirksame Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2-Pandemie bleibt ein dynamischer Prozess. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie ist nicht auszu-



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

schließen, dass – wie im Frühjahr 2020 – erneute Schließungen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Betracht gezogen werden oder ambulante Pflegedienste ausfallen. Vor diesem Hintergrund bin ich mit folgendem Vorgehen einverstanden:

#### Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter

In Anlehnung an die am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen befristeten Änderungen des Pflegezeitgesetzes hinsichtlich der Akutpflege durch Artikel 10 (Nr. 2) des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) wird die Regelung des § 7 Absatz 3 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO) befristet vom 29. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 dahingehend ausgeweitet, dass für die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von bis zu 18 Arbeitstagen<sup>1</sup> gewährt werden kann, um bei COVID-19-bedingtem Ausfall eines ambulanten Pflegedienstes oder bei COVID-19-bedingter Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung die häusliche Pflege zu gewährleisten, wenn diese nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Es wird vermutet, dass die Pflege oder Organisation der Pflege auf Grund der COVID-19-Pandemie übernommen wird.

Die Gewährung von Sonderurlaub nach § 7 Absatz 3 SUrlVO kommt für die Zeit vom 29. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen (sämtlich) erfüllt sind:

- Ausfall eines ambulanten Pflegedienstes oder tatsächliche Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung in Reaktion auf die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie.
- Eine alternative Betreuung der nahen Angehörigen oder des nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 PflegeZG kann ansonsten nicht sichergestellt werden.
- Vorrangig sind zunächst die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens oder Wahrnehmung von Telearbeit zu nutzen. Positive Arbeitszeitsalden (Mehrarbeit-, Überstunden und Gleitzeitguthaben) sind vorrangig abzubauen.
- Der Beurlaubung dürfen keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Auf die im Rundschreiben IV Nr. 62/2019 vom 14. Oktober 2019 unter Nr. 1.2.1. (beispielhaft) genannte Voraussetzung, dass mit dem Ausfall der Pflegekraft eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eines erstmaligen oder höheren Pflegegrades korrelieren muss, wird befristet vom 29. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet.

Der Sonderurlaub muss nicht zusammenhängend gewährt/genommen werden. Auch für einzelne Arbeitstage besteht die Möglichkeit, Sonderurlaub zu gewähren. Ferner kann auch Sonderurlaub für halbe Arbeitstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

---

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Sonderurlaub unter (vollständiger) Fortzahlung der Besoldung besteht für bis zu 18 Arbeitstage. Dies entspricht der Situation bei Personen, die unter den Anwendungsbereich des Pflegezeitgesetzes fallen. Für diese besteht der Freistellungsanspruch zwar im Umfang von 20 Tagen (§ 9 Absatz 1 PflegeZG). Allerdings steht ihnen für diese Zeit eine Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) lediglich in Höhe von 90 % des Entgelts zu (§ 2 Absatz 3 Satz 2 PflegeZG i. V. m. § 44a Absatz 3 Satz 4 SGB XI und § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB V).

Für Beamtinnen und Beamte bestehen weiterhin die Möglichkeiten einer familienbedingten Teilzeit gemäß § 54a LBG bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) gemäß § 55 Absatz 1 LBG sowie einer (Familien-)Pflegezeit nach § 54b und § 54c LBG. In Bezug auf die Möglichkeiten der Familienpflegezeit und der Pflegezeit wird auf die mit Rundschreiben IV Nr. 62/2019 vom 14. Oktober 2019 gegebenen Hinweise verwiesen.

Tarifbeschäftigte:

Tarifbeschäftigte haben durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Kraft getreten am 23. Mai 2020 das Recht, in dem Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020 bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn die akute Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist. Durch das KHZG werden die ursprünglich bis 30. September 2020 geltenden Regelungen bis 31. Dezember 2020 verlängert (vgl. § 9 PflegeZG).

Aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 10 KHZG (Änderung des Pflegezeitgesetzes) Nummer 2 zu Absatz 1 geht Folgendes hervor:

„Im Zuge der COVID-19-Pandemie können Landesregierungen oder die örtlich zuständigen Behörden die Schließung von stationären Pflegeeinrichtungen verfügen. Die andauernde epidemische Lage nationaler Tragweite und steigende Infektionszahlen führen zu einer erneuten Verschärfung der Lage. Beschäftigte müssen daher die Pflege ihrer zu Hause lebenden Angehörigen weiterhin sicherstellen und neu organisieren. Auch ambulante Pflegedienste sind gegebenenfalls nicht mehr in dem gewohnten Umfang verfügbar. Daher soll während der Phase der COVID-19-Pandemie das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 bestehen. Es wird vermutet, dass die akute Pflegesituation pandemiebedingt besteht. Wird die Vermutung widerlegt, wenn beispielsweise bekannt ist, dass es an einem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fehlt, kann diese Regelung nicht in Anspruch genommen werden. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme nicht erforderlich war, um die häusliche Pflege sicherzustellen oder zu organisieren.“

Entsprechende Nachfragen sind an die Pflegekasse oder das Versicherungsunternehmen der oder des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu richten.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag  
Jammer